

Newsletter

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB Rechtsanwaltsgesellschaft

Baurecht, Vergaberecht, Immobilienrecht, Architekten- und Ingenieurrecht

Baurecht

Kündigung wegen Insolvenz

BGH, U.v. 07.04.2016 - VII ZR 56/15

LEITSATZ

1. Die in einen Bauvertrag einbezogenen Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (2009) sind nicht gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen §§ 103, 119 InsO unwirksam.
2. Die von einem Auftraggeber in einem Bauvertrag gestellten Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (2009) sind nicht gemäß § 307 Abs. 1, 2 BGB wegen unangemessener Benachteiligung des Auftragnehmers unwirksam.
3. (...)

PRAXISHINWEIS

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 VOB/B (2009) enthält eine insolvenzabhängige Lösungsklausel. Danach kann der Auftraggeber den Bauvertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat. An eine solche Kündigung knüpft § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (2009) besondere, in § 649 BGB nicht vorgesehene Rechtsfolgen. Es sind nur die bereits ausgeführten Leistungen zu vergüten. Der Auftragnehmer kann also für die nicht erbrachten Leistungen nicht die vereinbarte Vergütung abzüglich desjenigen verlangen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Zudem steht dem Auftraggeber hinsichtlich der nicht erbrachten

Leistungen ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Unter Geltung der Konkursordnung, die eine § 119 InsO entsprechende Regelung nicht enthielt, hatte der Senat entschieden, dass das Kündi-

Inhalt

Aktuelles aus der Rechtsprechung	1
Nachrichten aus der Bau- und Immobilienwirtschaft	
➤ Gesetzesreform des Bauvertragsrechts in den Bundestag eingebracht	3
➤ Deutscher Büroimmobilienmarkt zieht an	5
➤ Aktuelle Regelungen zur Vergaberechtsreform auf www.ts-law.de	8
Auf einen Blick	
Vergaberechtsreform 2016: Neue Angebots- und Teilnahmefristen im Vergabeverfahren	11

Editorial

Mit dieser aktuellen Ausgabe unseres TSP-Newsletters erhalten Sie komprimierte Informationen über wichtige neue Entscheidungen und Entwicklungen im Bau-, Immobilien- und Vergaberecht.

Die am 18.04.2016 in Kraft getretene Vergaberechtsreform 2016 verursacht für die Praxis eine erhebliche Umstellung und einen großen Einarbeitungsaufwand. Um Reibungs- und Effizienzverluste hier so gering wie möglich zu halten, hat TSP zwei neue Praxishandbücher zum neuen Vergaberecht 2016 veröffentlicht.

„Auf einen Blick“ finden Sie ferner eine Übersicht über die Angebots- und Teilnahmefristen im neuen Vergaberecht.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Impressum

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft
(Herausgeber)

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin

Telefon (030) 399776-0
Telefax (030) 399776-22

Berlin@ts-law.de
www.ts-law.de

Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Charlottenburg PR 431 B

gungsrecht nach § 8 Nr. 2 VOB/B und die damit verbundenen Rechtsfolgen mit dem Konkursrecht vereinbar sind und die Regelung nicht gem. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das aus dem Wahlrecht des Konkursverwalters gemäß § 17 KO ableitbare gesetzliche Verbot unwirksam ist. Bei Einführung der Insolvenzordnung wollte der Gesetzgeber die Frage, ob § 8 Abs. 2 VOB/B im Hinblick auf seine Rechtsfolgen gegen §§ 103, 119 InsO verstößt, nicht regeln, sondern diese Entscheidung der Rechtsprechung vorbehalten. In der Instanzrechtsprechung und im Schrifttum war infolgedessen lange Zeit umstritten, ob § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 VOB/B (2009) wirksam ist. Der BGH hat die Wirksamkeit dieser Klausel nunmehr bejaht. Sowohl das in § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 VOB/B (2009) vereinbarte Kündigungsrecht für den Fall des Eigeninsolvenzantrags des Auftragnehmers als auch die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (2009) vereinbarten Rechtsfolgen dieses Kündigungsrechts sind nach Ansicht des BGH trotz der Zielsetzung der Insolvenzordnung unter Berücksichtigung der besonderen Interessenlage der an einem Bauvertrag Beteiligten mit §§ 103, 119 InsO zu vereinbaren.

§ 648a BGB - Zur Sicherung von Vergütungsansprüchen auch nach Kündigung

KG, B.v. 03.12.2015 - 27 U 105/15

LEITSATZ

1. Der Unternehmer kann auch nach einer Kündigung des Bauvertrags noch Sicherheit nach § 648a Abs. 1 BGB verlangen, wenn er die ihm nach der Kündigung zustehende Vergütung schlüssig darlegt.*

2. Sind die tatsächlichen Voraussetzungen der Berechnung des dargelegten Vergütungsanspruchs streitig, ist dem Unternehmer für seine schlüssig dargelegte Vergütung eine Sicherheit ohne Klärung der Streitfragen zu gewähren. Auf etwaige Einwendungen des Bestellers hinsichtlich Aufmaß, fehlender Abnahmefähigkeit und behaupteter Mängel kommt es nicht an.*

PRAXISHINWEIS

Ein Auftraggeber (AG) beauftragt Bauarbeiten, hier zu einem Pauschalpreis i.H.v. 118.000 Euro. Der Auftragnehmer (AN) verlangt vom AG ergebnislos eine Sicherheit gemäß § 648a BGB. Danach rügt der AG Mängel und kündigt den Bau-

vertrag fristlos. Später stellt der AN seine Schlussrechnung und berechnet die erbrachten Leistungen, hier i.H.v. 76.000 Euro. Wegen dieses Betrages zuzüglich der Nebenforderungen i.H.v. 10 % fordert der AN schließlich gerichtlich eine Sicherheitsleistung nach § 648a BGB. Sowohl das LG als auch das KG halten das Sicherungsverlangen für berechtigt. Der AN habe mit der Schlussrechnung seine Vergütungsforderung schon deshalb schlüssig dargelegt, weil der geltend gemachte Betrag den vereinbarten Pauschalpreis unterschreite. Im Übrigen gehe die Schlussrechnung zutreffend vom vereinbarten Pauschalpreis abzüglich ersparter Aufwendungen auf der Basis einer dokumentierten Leistungsfeststellung aus und bewerte die nicht ausgeführten Leistungen nach der Urkalkulation. Für diese Vergütungsforderung sei die Sicherheit ohne Klärung etwaiger Streitfragen zu leisten, es sei denn, dass diese ohne Verzögerung des Rechtsstreits geklärt werden könnten. Insofern seien die Einwendungen des AG hinsichtlich Aufmaß, fehlender Abnahmefähigkeit und behaupteter Mängel unerheblich. Hierfür beruft sich das KG auf die Rechtsprechung des BGH (IBR 2014, 344 und IBR 2014, 345), wonach es darauf ankäme, wie hoch die Vergütung im Zeitpunkt des Sicherungsverlangens vor Ausspruch der Kündigung gewesen sei.

§ 648a BGB-Sicherheit für Ansprüche aus Bauablaufstörung?

LG Halle, U.v. 09.02.2016 - 8 O 40/15

LEITSATZ

Eine Sicherheit nach § 648a BGB kann nicht für Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche aufgrund eines gestörten Bauablaufs oder für streitige Nachträge wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen verlangt werden.*

PRAXISHINWEIS

Das Landgericht Halle verneint in diesem Urteil die Frage, ob ein Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB durch eine Bauhandwerkersicherheit nach § 648a BGB abgesichert ist. Das Landgericht begründet dies damit, dass ein Anspruch gemäß § 642 BGB wegen Bauzeitverlän-

* Kein amtlicher Leitsatz

gerung gerade keinen Vergütungsanspruch darstellt und auch nicht an die Stelle der vereinbarten Vergütung tritt. § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB sichere nach seinem Wortlaut nur Ansprüche aus vereinbarter Vergütung.

Ferner vertritt das Landgericht die Auffassung, bei Nachträgen bestehe ein Sicherungsanspruch nur dann, wenn diese dem Grunde und der Höhe nach unstreitig seien. Nach der gesetzlichen Formulierung in § 648a Abs. 1 Satz 3 BGB werde nur die in einem Zusatzauftrag vereinbarte und nicht gezahlte Vergütung abgesichert. Bei Nachträgen sei daher eine Preisvereinbarung erforderlich, um eine Bauhandwerkersicherheit in Anspruch nehmen zu können.

Bis zu einer obergerichtlichen Klärung bestehen für Auftragnehmer bei Einforderung einer Bauhandwerkersicherheit nach § 648a BGB in diesen Fallgestaltungen demnach weiter erhebliche Unsicherheiten.

Gekündigter Vertrag: Zuschlag für Wagnis ist grundsätzlich nicht als ersparte Aufwendung in Abzug zu bringen

BGH, U.v. 24.03.2016 – VII ZR 201/15

LEITSATZ

Der vom Auftragnehmer im Rahmen eines Einheitspreisvertrages auf der Grundlage des Formblatts 221 (VHB 2008) kalkulierte Zuschlag für Wagnis ist nicht als ersparte Aufwendung von der Vergütung nach § 649 Satz 2 BGB, § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B 2006 in Abzug zu bringen, da hiermit das allgemeine unternehmerische Risiko abgesichert werden soll.

PRAXISHINWEIS

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Auftragnehmer im Formblatt 221 zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation einen Gesamtzuschlag von 15 % angegeben, der sich aus je 5 % für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Kosten für Wagnis und Gewinn zusammensetzt. Nachdem der Auftraggeber den Vertrag im Rahmen einer freien Kündigung beendet hatte, entstand zwischen den Vertragsparteien Streit darüber, ob sich der Auftragnehmer bei dem Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen den für Wagnis kalkulierten Zuschlag als ersparte Aufwendung anrechnen lassen muss.

GESETZENTWURF ZUR REFORM DES BAUVERTRAGSRECHTS IN DEN BUNDESTAG EINGEBRACHT

Die Bundesregierung hat den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 18/8486).

Ziel ist es, spezielle gesetzliche Regelungen für Bauverträge sowie Architekten- und Ingenieurverträge in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) aufzunehmen. So sind beispielsweise die Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen, Änderungen und Ergänzungen der Regelungen zur Abnahme sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund vorgesehen.

Wie der BGH dazu ausführt, stellen Gewinn und Allgemeine Geschäftskosten, die nicht projektbezogen anfallen, keine infolge der Kündigung ersparte Aufwendungen dar. Daher ist der vom Auftragnehmer neben dem Gewinn kalkulierte Zuschlag für Wagnis nicht als ersparte Aufwendung von der Vergütung für nicht erbrachte Leistungen in Abzug zu bringen, wenn mit diesem Zuschlag das allgemeine unternehmerische Risiko abgesichert werden soll. Der kalkulierte Zuschlag für Wagnis diene der Absicherung von Risiken, die mit dem Geschäftsbetrieb als solchem verbunden sind. Ihr stünden keine tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers gegenüber. Daher komme es nicht darauf an, ob sich das Risiko, das mit diesem Wagniszuschlag abgedeckt werden soll, im konkreten Fall verwirklicht hat oder nicht. Der BGH hält insoweit an einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 1997 ausdrücklich nicht fest. Wie der BGH weiter ausführt, sind vom Auftragnehmer kalkulierte Zuschläge für Einzelwagnisse anders zu bewerten, wenn diese Einzelwagnisse die mit der Leistung in einzelnen Tätigkeitsgebieten verbundenen Verlustgefahren abgelten sollen. Die für solche Einzelwagnisse kalkulierten Kosten könnten durch eine Kündigung erspart sein, wenn die betreffende Leistung infolge der Kündigung nicht mehr zur Ausführung kommt. Da nach den Ausführungen des BGH die Überschrift und der Inhalt des Formblatts 221 „Wagnis und Gewinn“ so zu verstehen ist, dass mit dieser

Kostenposition der für das allgemeine Unternehmensrisiko kalkulierte Zuschlag zu beziffern ist, sind die ausgewiesenen Zuschläge für Wagnis und Gewinn insgesamt nicht als ersparte Aufwendungen anzusetzen.

Endgültige Nachbesserungsverweigerung

KG, U.v. 20.11.2014 - 27 U 74/12

LEITSATZ

Der Auftragnehmer verweigert nicht endgültig die Nachbesserung, wenn er zwar das Vorliegen von Mängeln bestreitet, gleichzeitig aber Gesprächsbereitschaft erkennen lässt.*

PRAXISHINWEIS

In diesem Fall stritten die Parteien u. a. darüber, ob dem Auftragnehmer unter Fristsetzung Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde und daher die Voraussetzungen eines Minderungsanspruchs nach §§ 643 Nr. 3, 638 BGB vorlagen. Das Kammergericht führt dazu aus, das Verhalten des Auftragnehmers stelle vorliegend keinen Anwendungsfall einer endgültigen Leistungsverweigerung dar, die eine Fristsetzung entbehrlich machen könne. Zwar habe der Auftragnehmer in einem Schreiben die behaupteten Mängel entschieden zurückgewiesen. Zugleich sei jedoch um einen Ortstermin zur Einschätzung der Situation gebeten worden.

Das Bestreiten von Mängeln stellt nicht ohne Weiteres eine endgültige Nachbesserungsverweigerung dar. Vielmehr müssen neben dem Bestreiten weitere Umstände hinzutreten, die die Annahme rechtfertigen, dass der Auftragnehmer bewusst und endgültig seinen Vertragspflichten nicht nachkommen will und es damit ausgeschlossen erscheint, dass er sich von einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung werde umstimmen lassen. Wegen der ausdrücklich erklärten Gesprächsbereitschaft war dies vorliegend nicht der Fall.

Entschädigung aus § 642 BGB

OLG Brandenburg, U.v. 18.02.2016 - 12 U 222/14

LEITSATZ

1. Der Auftragnehmer, der einen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung von Mehrkosten wegen einer Bauzeitverlängerung geltend macht,

hat im Einzelnen konkret darzulegen, dass die Mehrkosten auf einer vom Auftraggeber zu verantwortenden Bauzeitverlängerung beruhen.*

2. Verlangt der Auftragnehmer eine Entschädigung aus § 642 BGB, muss er die Verletzung einer dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflicht, den Annahmeverzug und dessen Dauer sowie die Grundlagen der Entschädigung, die aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Vergütungsvereinbarung abzuleiten sind, darlegen und beweisen.*

3. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit, dass bestimmte Leistungen nicht mehr erbracht werden sollen, liegt eine "freie" Teilkündigung vor. Dem Auftragnehmer steht somit für diese (Teil-)Leistungen die vereinbarte Vergütung (abzüglich ersparter Aufwendungen) zu.*

PRAXISHINWEIS

Das Urteil des OLG Brandenburg vom 18.02.2016 konkretisiert die Darlegungsvoraussetzungen zur Begründung eines Nachtragsanspruchs wegen Bauzeitstörungen. Im entschiedenen Fall hatte die Auftraggeberin eines Brückenbauwerks mehrere Baubehinderungen der Klägerin verursacht. Diese bestanden in der fehlenden Angabe von Bodenkennwerten für die Gründung der beauftragten Behelfsbrücke, was Verzögerungen im Rahmen der Erstellung des Standsicherheitsnachweises nach sich zog. Ferner bestanden die Behinderungen in der Nichtdurchführbarkeit von Fahrbahnarbeiten wegen Kontaminationen des Bodens sowie dem Auffinden unbekannter Erdleitungen, was eine Verzögerung von Straßenbauarbeiten verursachte und zusätzliche Arbeiten, die fünf Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Bauzeitende erforderlich wurden. Das OLG Brandenburg hat die diesbezüglichen Nachtragsforderungen der Klägerin insgesamt abgewiesen, da der Vortrag der Klägerin im Klageverfahren nicht geeignet waren, die Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung an die Geltendmachung eines Nachtrags wegen Bauzeitstörungen zu erfüllen. So hat der Auftragnehmer, der einen Anspruch auf Mehrvergütung oder Erstattung von Mehrkosten wegen Bauzeitverlängerung geltend macht, im Einzelnen konkret darzulegen, dass die Mehrkosten auf einer vom Auftraggeber zu verantwortenden Bauzeitverlängerung beruhen. Werden dabei – wie vorliegend – Entschädigungsansprüche gemäß § 642 BGB geltend gemacht, hat der Auftragnehmer im Einzelnen darzulegen und zu beweisen.

sen, inwieweit er wartezeitbedingte Mehrkosten durch Vorhaltung von Arbeitskraft und Geschäftskapital hatte, die nicht durch die ursprüngliche Kalkulation und die bereits gewährten Nachträge abgegolten sind. Dazu ist eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung erforderlich, in der die jeweiligen Behinderungen unter Gegenüberstellung der Ist- und der Sollabläufe im Ein-

DEUTSCHER BÜROIMMOBILIENMARKT ZIEHT AN

Der deutsche Büroimmobilienmarkt zieht weiter an. So liegt z.B. in Berlin der Anstieg der Spitzenmiete in diesem Jahr bereits bei 6,5 %. Prognostiziert waren 2 bis 3 %. Auch in Hamburg stiegen die Büromieten stärker als erwartet. Die Mietentwicklung in München wurde dagegen leicht überschätzt. In Berlin und München sank zudem die Leerstandsquote doppelt so stark wie erwartet. Experten gehen daher davon aus, dass in Berlin die Spitzenmiete für Büroflächen im Jahresverlauf 2016 nun um knapp 4 % und in München um 2 % anziehen wird. Dagegen sollen in Frankfurt/Main die Spitzenmieten auf gleichem Niveau bleiben.

zeln vorgetragen werden. Darzulegen ist dabei, wie der Auftragnehmer den Bauablauf tatsächlich geplant hat, d. h. welche Teilleistungen er in welcher Zeit herstellen wollte und wie der Arbeitskräfteeinsatz erfolgen sollte. Dem ist der tatsächliche Bauablauf gegenüber zu stellen. Die Darstellung muss die Beurteilung ermöglichen, ob die angesetzten Bauzeiten mit den von Preiskalkulation vorgesehenen Mitteln eingehalten werden konnten und ob die Baustelle tatsächlich mit ausreichenden Arbeitskräften besetzt war. Zu berücksichtigen sind auch unstrittige Umstände, die gegen eine Behinderung sprechen könnten, wie etwa die Möglichkeit, einzelne Bauabschnitte vorzuziehen oder Arbeitskräfte anderweitig einzusetzen. Schließlich ist darzulegen, dass der Auftragnehmer leistungsbereit war, von ihm selbst keine Verzögerungen verursacht wurden und es ihm nicht möglich war, den Bauablauf umzustellen oder Pufferzeiten in Anspruch zu nehmen. Diesen strengen Anforderungen der Rechtsprechung genügte der klägerische Vortrag im entschiedenen Fall nicht. Das OLG Branden-

burg hat daher die Klage des Auftragnehmers abgewiesen.

Gesamtschuldner

OLG Stuttgart, U.v. 08.12.2015 - 10 U 132/13

LEITSATZ

1. Es steht dem Auftraggeber bis zur Grenze der Treuwidrigkeit frei, ob er wegen eines Mangels am Bauwerk den Unternehmer oder den Architekten, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat, in Anspruch nehmen will.
2. Es ist nicht treuwidrig, den Architekten wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Anspruch zu nehmen, wenn die mit ihm ggf. in einem einer Gesamtschuld ähnlichen Verhältnis haftenden Unternehmer ihre Einstandspflicht für Mängel des Bauwerks bestreiten.
3. - 7. (...)

PRAXISHINWEIS

Das Urteil des OLG Stuttgart vom 08.12.2015 behandelt Einzelfragen des Gesamtschuldverhältnisses von bauüberwachendem Architekt und ausführendem Unternehmer in einer Fallgestaltung, in denen sowohl Baumängel als auch Überwachungsfehler für das Vorhandensein eines Baumangels ursächlich sind.

Im entschiedenen Sachverhalt hatte der Auftraggeber einen Gewerbeneubau für seinen Firmensitz mit umlaufenden Fensterbändern in Metall-/Glaskonstruktion errichtet. Die Leistungsphasen 6 bis 9 zu § 15 HOAI a. F. hierfür waren einem Architekten übertragen worden. Die Fassadenarbeiten (Metallbau-, Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten) wurden von einem Bauunternehmen ausgeführt. Dieses Bauunternehmen errichtete die Fassaden abweichend von der Planung. Das planerisch vorgesehene, definierte Raster der Fensterbänder, welches sich im Inneren des Gebäudes durch Systemwände zur variablen Gestaltung der Büroräume fortsetzen sollte, wurde geändert. Diese Abweichung von der Rasterplanung führte auch dazu, dass auch Nachfolgewerke abweichend von der ursprünglichen Planung errichtet wurden. Die Auftraggeberin ließ sodann die von der Rasterplanung abweichende Ausführung von mehreren Unternehmen zurückbauen. Dies erfolgte gegen Vergütung. Die Auftraggeberin nahm sodann den bauüberwachenden Architekten als Gesamtschuldner in Anspruch. Das OLG Stuttgart stellt hierzu fest, dass es dem Auftraggeber bis zur Grenze der

Treuwidrigkeit freisteht, ob er wegen eines Mangels am Bauwerk den Bauunternehmer oder den bauüberwachenden Architekten in Anspruch nehmen will. Die von dem Auftraggeber an die Unternehmen gezahlte Vergütung zum Rückbau der planungswidrig errichteten Bauleistungen stellt nach Ansicht des OLG Stuttgart einen Mangelfolgeschaden des Auftraggebers dar, den der Architekt im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht zu ersetzen hat. Dies u. a. deshalb, da die ausführenden Unternehmen im vorliegenden Fall die erneute Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber von der Vereinbarung einer Vergütung abhängig gemacht hatten. Die Zahlung der Vergütung an die Unternehmer ist nach Ansicht des OLG Stuttgart in dieser Situation vergleichbar mit der Aufgabe einer Sicherheit, die dem Auftraggeber im Hinblick auf den Anspruch gegen einen nachbesserungspflichtigen Unternehmer zusteht. Der wegen mangelnder Bauüberwachung in Anspruch genommene Architekt kann sich im Grundsatz nicht darauf berufen, dass der Auftraggeber trotz Kenntnis von Mängeln Zahlungen an den Auftragnehmer geleistet und Sicherheiten freigegeben hat. Der Auftraggeber war daher angesichts der ungeklärten Einstandspflicht der Unternehmer berechtigt, den schnellsten Weg zur Herstellung eines mangelfreien Bauwerks zu gehen und den Bauunternehmern für die Wiederherstellung ihrer Bauleistung eine zusätzliche Vergütung zu zahlen und parallel den Architekten wegen seines Bauüberwachungsfehlers auch im Hinblick auf die dadurch entstandenen Kosten in Anspruch zu nehmen.

Architektenrecht

Freistellungsanspruch des Architekten

BGH, U.v. 28.01.2016 - VII ZR 266/14

LEITSATZ

1. Der Schaden des Architekten wegen eines sich im Bauwerk seines Auftraggebers bereits verkörperten Planungsmangels des vom Architekten beauftragten Fachplaners liegt darin, dass dem Auftraggeber gegen den Architekten aufgrund des Planungsmangels Schadensersatzansprüche zustehen. Von diesen Ansprüchen hat ihn der Fachplaner im Wege des Schadensersatzes freizustellen.
2. Die eine Sekundärhaftung des Architekten gegenüber seinem Auftraggeber begründende

Pflichtverletzung bildet einen selbständigen Haftungsgrund in diesem Vertragsverhältnis, den sich der vom Architekten beauftragte Fachplaner nicht zurechnen lassen muss.

3. Das Recht des Architekten, den Honoraranspruch des von ihm beauftragten Fachplaners wegen Mängeln der von diesem erbrachten Planungsleistung zu mindern, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er sein Honorar von seinem Auftraggeber vollständig erhalten hat.

PRAXISHINWEIS

Ein Subplaner beansprucht von seinem Generalplaner sein Resthonorar für die von ihm ausgeführten HLS-Planungsleistungen. Der Generalplaner rechnet mit einem Schadensersatzanspruch wegen Planungsmängeln des Subplaners auf. Allerdings ist der Generalplaner vom Bauherrn vollständig bezahlt worden. Mängelansprüche des Bauherrn gegen den Generalplaner sind zudem verjährt.

Nach Ansicht des BGH scheidet eine Aufrechnung des Generalplaners aus. Dem Generalplaner steht wegen der vom Subplaner mangelhaft erbrachten Planungsleistungen nämlich kein auf Zahlung gerichteter Schadensersatzanspruch, sondern lediglich ein sog. Freistellungsanspruch zu. Denn der Schaden des Generalplaners liegt darin, dass er infolge der mangelhaften Leistung des Subplaners mit einem Schadensersatzanspruch des Bauherrn belastet ist. Von diesem Anspruch hat der Subplaner den Generalplaner im Wege des Schadensersatzes freizustellen.

Eine etwaige Umdeutung der Aufrechnungserklärung des Generalplaners in eine Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nach §§ 273, 274 BGB kommt nach Ansicht des BGH nicht in Betracht. Denn der Freistellungsanspruch des Generalplaners ist nachträglich entfallen, nachdem etwaige Schadensersatzansprüche des Bauherrn gegen den Generalplaner verjährt waren. Zwar erlischt der Schadensersatzanspruch nicht, wenn er verjährt. Vielmehr bleibt er erfüllbar. Allerdings kann vom Generalplaner verlangt werden, dass er sich gegenüber dem Bauherrn auf die Einrede der Verjährung beruft. Im Hinblick auf die dem Generalplaner gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegende Schadensminderungspflicht gegenüber dem Subplaner war der Generalplaner somit gehalten, die Einrede der Verjährung zu erheben und weder auf die Einrede der Verjährung nach deren Eintritt zu verzichten noch die verjährte Forderung anzuerkennen. Umstän-

de, die es für den Generalplaner ausnahmsweise als unzumutbar erscheinen lassen, die Einrede der Verjährung zu erheben, waren nicht gegeben. Auch eine etwaige Sekundärhaftung des Generalplaners im Verhältnis zum Bauherrn, die zur Folge hätte, dass der Generalplaner sich diesem gegenüber nicht auf die Einrede der Verjährung berufen könnte, führt nach Ansicht des BGH zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Die Sekundärhaftung bildet einen selbständigen Haftungsgrund in diesem Vertragsverhältnis, den sich der Subplaner nicht zurechnen lassen muss. Allerdings ist der BGH der Ansicht, dass der Generalplaner den Honoraranspruch des Subplaners vorliegend mindern kann. Dem steht auch nicht der Rechtsgedanke des Vorteilsausgleichs entgegen. Zwar soll nach der BGH-Rechtsprechung dem Hauptunternehmer, jedenfalls dann, wenn er wegen des Mangels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, keine ungerechtfertigten, ihn bereichernden Vorteile zufließen, wenn er gleichwohl als Schadensersatz die Mängelbeseitigungskosten vom Nachunternehmer fordern oder dessen Vergütung in Höhe der Mängelbeseitigungskosten mindern kann. Darauf soll es aber im Fall der Minderung wegen des Minderwerts der Fachplanung nicht ankommen, weil dieser zum Folgeschaden am Bauwerk keinerlei Bezug hat. Auch der Umstand, dass der Generalplaner vom Bauherrn in voller Höhe bezahlt worden ist, führt nicht dazu, ihm sein Recht auf Minderung gegenüber dem Subplaner zu versagen.

Bedenkenhinweispflicht des Planers

OLG Köln, U.v. 14.05.2013 - 15 U 214/11

LEITSATZ

Wenn der Planer Umstände erkennt oder hätte erkennen müssen, die den gemeinsam vorausgesetzten Vertragszweck gefährden, ist der Planer aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, Bedenken anzumelden.*

PRAXISHINWEIS

Ein Hersteller von aus Betonfertigteilelementen gefertigten Fassadenverkleidungen von Gebäuden beansprucht Schadensersatz von dem von ihm beauftragten Tragwerksplaner wegen Mangelhaftigkeit der Fassadenstatik. Der Tragwerksplaner wendet hiergegen ein, die Verwendung

der schadensursächlichen Einbauteile nicht vorgegeben zu haben. Das OLG Köln lässt diesen Einwand nicht gelten. Aus Sicht des OLG Köln kann nämlich dahinstehen, ob der Schadensersatzanspruch schon aus den §§ 634 Nr. 4, 281 Abs. 1 BGB herzuleiten ist, weil die Planung des Tragwerksplaners mangelbehaftet ist. Denn jedenfalls ergibt sich die Schadensersatzverpflichtung aus § 280 Abs. 1 BGB, weil der Tragwerksplaner den ihm gebotenen Hinweis auf Bedenken gegen die Art der Ausführung unterlassen hat. Eine solche Bedenkenhinweispflicht des Tragwerksplaners folgt zwar nicht aus § 4 Abs. 3 VOB/B analog. Allerdings müssen auch Planer aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) Hinweise erteilen, wenn sich aus den Vorgaben des Auftraggebers Anhaltspunkte ergeben, die den Vertragszweck gefährden. Die Fachkunde des Auftraggebers allein lässt die Haftung grundsätzlich nicht entfallen. Bei Verletzung der Bedenkenhinweispflicht kann der Hersteller sodann Schadensersatz vom Tragwerksplaner auch wegen der Aufwendungen zur Behebung des Mangels beanspruchen. Denn nach Ansicht des OLG Köln ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Hersteller sich, wenn er von dem Tragwerksplaner auf die sich unter Aspekten der Statik ergebenden Bedenken hingewiesen worden wäre, hinweiskonform verhalten hätte und den - sich in der Sache als berechtigt erweisenden - Bedenken nachgegangen wäre.

Vergaberecht

Losvergabe

VK Bund, B.v. 04.01.2016 - VK 2-125/15

LEITSATZ

1. Eine Gesamtvergabe von Leistungen ist gerechtfertigt, sofern wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Bei der Entscheidung für oder gegen eine Gesamtvergabe kommt dem Auftraggeber ein Einschätzungsspielraum zu.*
2. Rechtliche Schwierigkeiten bei der Gewährleistung stellen das schwächste Argument für eine Gesamtvergabe dar, da dies bei einer Losaufteilung regelmäßig der Fall ist.*
3. Eine Gesamtvergabe ist zulässig, wenn eine Losaufteilung vergaberechtlich höchst angreifbar wäre.*

PRAXISHINWEIS

Das Gebot der losweisen Aufteilung eines Auftrags zielt darauf, auch kleine und mittelständische Unternehmen zu befähigen, Angebote abzugeben. Im Bereich der öffentlichen Träger hat die Fachlosvergabe die Regel zu sein. Eine Gesamtvergabe darf nur in Ausnahmefällen stattfinden. Allerdings braucht der öffentliche Auftraggeber seine eigenen Interessen nicht zu opfern. Es hat in jedem Fall eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen den mit einer Losvergabe einhergehenden Nachteilen einerseits und dem Schutz kleinerer und mittlerer Unternehmen andererseits zu erfolgen. Eine Gesamtvergabe kann demnach gerechtfertigt sein durch wirtschaftliche Gründe. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Auftragsvergabe vermieden werden muss. Auch technische Gründe können eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Dies ist etwa der Fall, wenn bei der Integration unterschiedlicher Hardwarekomponenten mit Software in einem System Kompatibilitätsprobleme auftreten können, die zu Mehrkosten in der Nutzung führen. Dem Auftraggeber kommt bei der Entscheidung, ob er eine Gesamtvergabe beabsichtigt, ein Beurteilungsspielraum zu. Die Vergabekammer überprüft also lediglich, ob im Einzelfall die rechtlichen Grenzen des dem Auftraggeber zustehenden Spielraums überschritten werden. In dem vorliegend zu entscheidenden Fall hatte der Auftraggeber nach Ansicht der Vergabekammer des Bundes diesen Beurteilungsspielraum überschritten. Als Argument für eine Gesamtvergabe wurde die Schnittstellenproblematik bei der Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen vom Auftraggeber benannt. Derartige Schnittstellen bestehen jedoch stets bei Einzellosvergaben und können daher nicht per-se die nur ausnahmsweise zulässige Gesamtverga-

be begründen.

Für die Praxis bedeutet dies: Eine Gesamtvergabe ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn wirtschaftliche und/oder technische Gründe für eine Zusammenfassung der Fachlose sprechen. Die Interessenabwägung des Auftraggebers ist zu begründen und in die Vergabedokumentation aufzunehmen.

Aufhebung des Vergabeverfahrens

OLG Celle, B.v. 10.03.2016 - 13 Verg 5/15

LEITSATZ

1. - 2. (...)
 3. In Fällen, in denen die Preise eingereicherter Angebote die von der Vergabestelle vorab ermittelten Kosten übersteigen, kommt eine (sanktionsfreie) Aufhebung des Vergabeverfahrens wegen eines anderen schwerwiegenden Grundes im Sinne des § 17 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A u. a. in folgenden Fällen in Betracht:

a) Eine mangelnde Finanzierbarkeit kann einen die Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtfertigenden anderen schwerwiegenden Grund darstellen. Voraussetzung ist dabei zum einen, dass der Auftraggeber den Kostenbedarf mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt hat. Weiter muss die Finanzierung des ausgeschriebenen Vorhabens bei Bezuschlagung auch des günstigsten wertungsfähigen Angebotes scheitern oder jedenfalls wesentlich erschwert sein. Dies erfordert in einem ersten Schritt, dass der Auftraggeber die Kosten für die zu vergebenden Leistungen sorgfältig ermittelt. In einem zweiten Schritt hat er zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kostenermittlung nur um eine Schätzung handelt, von der die nachfolgenden Ausschreibungsergebnisse erfahrungsgemäß mitunter nicht unerheblich abweichen. Er hat deshalb für eine realistische Ermittlung des Kostenbedarfs einen ganz beträchtlichen Aufschlag auf den sich nach der Kostenschätzung ergebenden Betrag vorzunehmen. Regelmäßig wird insoweit von der Rechtsprechung ein Aufschlag in Höhe von rund 10 % verlangt.

b) Weiter kommt eine Aufhebung des Vergabeverfahrens aufgrund eines anderen schwerwiegenden Grundes im Sinne des § 17 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bei einer fehlenden Wirtschaftlichkeit in Betracht. Das Ausschreibungsergebnis kann unwirtschaftlich sein, wenn die wertungsfähigen Angebote ein unangemessenes Preis-

AKTUELLE REGELUNGEN ZUR VERGABERECHTSMODERNISIERUNG AUF www.ts-law.de

Die **neuen Vorschriften** der Vergaberechtsmodernisierung 2016 (**GWB, VgV, SektVO, KonzVgV, VOB/A 2016**, u.s.w.) haben wir für Sie geordnet und als **PDF-Datei zum Herunterladen auf unserer Homepage bereit gestellt. Sie finden die neuen Vergabevorschriften unter**

www.ts-law.de/materialien/

Leistungsverhältnis aufweisen. Dies kommt in Betracht, wenn die vor der Ausschreibung vorgenommene Kostenschätzung der Vergabestelle aufgrund der bei ihrer Aufstellung vorliegenden und erkennbaren Daten als vertretbar erscheint und die im Vergabeverfahren abgegebenen Gebote deutlich darüber liegen. Zumindest im Regelfall, in dem keine weiteren Umstände eine abweichende Beurteilung erfordern, rechtfertigt erst eine Abweichung des günstigsten Angebotes von vertretbaren Kostenschätzungen in Höhe von rund 20 % einen Rückschluss auf ein unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis.

c) Auch über den Fall des unangemessenen Preis-Leistungs-Verhältnisses hinaus kann die Bezuschlagung des wertungsfähigen Angebotes aus sonstigen Gründen in einem Maße unwirtschaftlich i. w. S. sein, dass dies einen anderen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 17 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A darstellte, weil beispielsweise zwar ausreichendes Fremdkapital zu erlangen ist, die (gesteigerten) Kreditkosten aber einem späteren wirtschaftlichen Betrieb entgegenstehen. Denkbar erscheinen insoweit auch Fälle, in denen zwar in größerem Umfang Eigenkapital eingebracht werden könnte, dann aber die Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen unzumutbar einzuschränken wäre.

PRAXISHINWEIS

Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens setzt – mit Ausnahme von Vergaben im Sektorenbereich – stets einen schwerwiegenden Grund voraus. Solch ein schwerwiegender Grund kann auch dann vorliegen, wenn das Ausschreibungsergebnis unwirtschaftlich ist. Unwirtschaftlich ist ein Ausschreibungsergebnis dann, wenn das günstigste Angebot über dem Kostenbudget des Auftraggebers liegt. Diesen Grundsatz konkretisiert das Oberlandesgericht Celle in dem hier benannten Beschluss wie folgt: Nach Auffassung des OLG Celle rechtfertigt im Regelfall erst eine Abweichung des günstigsten Angebots von der vertretbaren Kostenschätzung des Auftraggebers in Höhe von *rund 20 %* die Annahme eines unangemessenen Preis-/Leistungs-Verhältnisses. Allerdings lässt das Gericht auch eine Aufhebung der Ausschreibung bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes zu, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Solche liegen etwa vor, wenn die Aufnahme von Krediten zu Folgekosten führen würde, die einem späteren wirtschaftlichen Betrieb entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn der

Auftraggeber durch die Mehrkosten in dem Projekt in anderen Projekten finanziell unzumutbar eingeschränkt würde.

Für die Praxis bedeutet dies:

Liegt das kostengünstigste Angebot mehr als ca. 20 % über der Kostenermittlung des Auftraggebers, so ist regelmäßig von einem schwerwiegenden Grund zur Aufhebung auszugehen. Ist die Differenz kleiner als 20 %, so müssen zusätzliche Faktoren hinzukommen, die ein unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis begründen. Die Entscheidung des Auftraggebers ist zu begründen und zu dokumentieren.

NEUES TSP-FACHBUCH ERSCHEINT IM JUNI:



Die neue Bauvergabe

Textausgabe mit Schnelleinstieg zu VOB, VgV und GWB

Dr. Rolf Theißen,
Dr. Frank Stollhoff

1. Auflage 2016, ca. 210 Seiten
ISBN 978-3-8073-2574-3

::rehm

Preisermittlungsblätter

OLG Saarbrücken, B.v. 16.12.2015 - 1 U 87/15

LEITSATZ

VOB/A 2012 § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 3
Sind einem Angebot nicht ausgefüllte Preisermittlungsblätter 221 und 222 des Vergabehandbuchs des Bundes beigelegt, fehlen grundsätzlich geforderte Erklärungen, sodass diese gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 nachzufordern sind.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken bezieht die Nachforderungspflicht des Auftraggebers in Ausschreibungen nach der VOB/A 2012 auch auf nicht ausgefüllte Preisermittlungsblätter. Entsprechendes gilt dann auch für eine nicht beigelegte Urkalkulation. Auch diese müsste gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 nachgefordert werden.

Künftig ist die Nachforderung fehlender Unterlagen an § 56 Abs. 2 und Abs. 3 VgV 2016 zu messen. Danach beziehen sich Nachforderungen allein auf unternehmensbezogene Unterlagen. Hingegen sind Nachforderungen von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, künftig ausgeschlossen.

Immobilienrecht

Koordinierungspflicht des Bauträgers beim selbstständigen Sonderwunschvertrag

OLG Karlsruhe, U.v. 15.01.2016 - 19 U 133/14

LEITSATZ

1. (...)
2. Dem Bauträger obliegt eine Koordinierungspflicht, die sich insbesondere aus seiner Stellung als Sachwalter gegenüber dem Erwerber ableitet. Im Falle eines sog. selbstständigen Sonderwunschvertrags - wenn also der Erwerber Sonderwünsche direkt an einen ausführenden Handwerker in Auftrag gibt - muss der Bauträger Überprüfungen anzustellen, ob sich der Sonderwunsch in das Gesamtkonzept der übrigen Bauleistungen störungsfrei einfügen lässt.*
3. Die Koordinierungspflicht des Bauträgers bezieht sich insbesondere auf die Verbindungs- bzw. Schnittstellen zwischen Grundgewerk und Sonderwunsch, und begründet eine Verantwortlichkeit des Bauträgers für das störungsfreie Funktionieren beider Bestandteile im Rahmen des Gesamtgewerks.*

PRAXISHINWEIS

Mit Einverständnis der beklagten Bauträgerin beauftragte die Erwerberin in Abweichung von der nach Baubeschreibung vorgesehenen Radiatorheizung einen Heizungsbauer mit der Installation einer Fußbodenheizung im Rahmen eines sog. Selbstständigen Sonderwunschvertrages. Der Heizungsbauer rechnete den Aufpreis für die Fußbodenheizung direkt gegenüber der Erwerberin ab. Diese verklagt die Bauträgerin später, weil die Anlage keine DIN-konforme Beheizung gewährleiste.

Das gerichtlich beauftragte Sachverständigen-gutachten stellt fest, dass der von der Bauträgerin gelieferte Brennwertkessel als solcher man-

gelfrei ist, aber die vom Heizungsbauer ausgeführten Leistungsteile Mängel aufweisen. Dennoch hält das Berufungsgericht die beklagte Bau-trägerin unter dem Gesichtspunkt ihrer Koordinierungspflicht dafür verantwortlich, dass das Grundgewerk Brennwertkessel und die Fußbodenheizung als Gesamtwerk störungsfrei funktionieren. Insbesondere müsse sie dafür Sorge tragen, dass sich der Sonderwunsch in das Gesamtkonzept der Bauleistungen mangelfrei einfügen lasse. Sie hafte daher gesamtschuldnerisch neben dem Heizungsbauer und könne sich nicht mit dem Hinweis auf einen selbstständigen Sonderwunschvertrag entlasten.

Rücktritt

BGH, B.v. 04.02.2016 - IX ZR 133/15

LEITSATZ

Bei der Bewertung, ob eine Pflichtverletzung erheblich oder unerheblich ist, sind vor Abgabe der Rücktrittserklärung behobene Mängel im Allgemeinen außer Betracht zu lassen (Fortführung von BGH, Urteil vom 28.05.2014 - VIII ZR 94/13, BGHZ 201, 290 Rz. 16 = IBR 2014, 696).*

PRAXISHINWEIS

Der Käufer einer Immobilie beruft sich auf Mängel der Kaufsache und erklärt den Rücktritt vom Vertrag. Diese Mängel waren noch behoben worden. Da aber ein Rücktritt nach § 323 Abs.5 Satz2 BGB nur wegen erheblicher Mängel in Betracht kommt, hängt die Wirksamkeit des Rücktritts davon ab, ob hier bei der Frage der Erheblichkeit auch solche Mängel zu berücksichtigen sind, die noch vor der Rücktrittserklärung behoben wurden. Der BGH hält unter Bezugnahme auf die eigene Rechtsprechung den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung für maßgeblich und folgert, dass vor Abgabe der Rücktrittserklärung bereits behobene Mängel für die Erheblichkeit der Pflichtverletzung außer Betracht zu bleiben haben. Daher wurde die Nichtzulassungsbeschwerde des Käufers gegen die vorinstanzliche OLG-Entscheidung zurückgewiesen. In der Vergangenheit entschied der BGH für das Kaufrecht, dass von einer erheblichen Pflichtverletzung regelmäßig auszugehen ist, wenn die Mängelbeseitigungskosten 5 % des Kaufpreises übersteigen. Offen ist aber nach wie vor, ob diese Rechtsprechung auf das Werkvertragsrecht zu übertragen ist (vgl. Schlösser/Segger, BauR 2016, 159).

———— Auf einen Blick ————

Vergaberechtsreform 2016: Neue Angebots- und Teilnahmefristen im Vergabeverfahren

Verfahren	Art der Frist		Neue Fristen	
Offenes Verfahren	Angebotsfrist	Regelfall	35 Tage	
		bei Zulassung der elektronischen Übermittlung der Angebote	30 Tage	
		bei Vorinformation	15 Tage	
		bei Dringlichkeit	15 Tage	
Nicht offenes Verfahren	Bewerbungsfrist	Regelfall	30 Tage	
		bei Dringlichkeit	15 Tage	
	Angebotsfrist	Regelfall	30 Tage	
		bei Zulassung der elektronischen Übermittlung der Angebote	25 Tage	
		bei Vorinformation	10 Tage	
		bei Dringlichkeit	10 Tage	
	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Bewerbungsfrist	Regelfall	30 Tage
			bei Dringlichkeit	15 Tage
Angebotsfrist		Regelfall	30 Tage	
		bei Zulassung der elektronischen Übermittlung der Angebote	25 Tage	
		bei Vorinformation	10 Tage	
		bei Dringlichkeit	10 Tage	
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Angebotsfrist	Regelfall	30 Tage	
		bei Zulassung der elektronischen Übermittlung der Angebote	25 Tage	
	bei Vorinformation	10 Tage		
	bei Dringlichkeit	10 Tage		
	Wettbewerblicher Dialog	Bewerbungsfrist	Regelfall	30 Tage
			bei Zulassung der elektronischen Übermittlung der Angebote	25 Tage
Innovationspartnerschaft			Bewerbungsfrist	Regelfall
bei Zulassung der elektronischen Übermittlung der Angebote	25 Tage			



SektVO - Sektorenverordnung kompakt

Dr. Rolf Theißen, Dr. Frank Stollhoff

1. Auflage 2016 | 290 Seiten

Beuth-Verlag | www.beuth.de

VORBESTELLBAR:

erscheint Juni 2016, ca. 48,00 €

ISBN 978-3-410-26010-3

E-Book 978-3-410-26011-0

Dr. Rolf Theißen, Dr. Frank Stollhoff

SektVO – Sektorenverordnung kompakt

Handbuch zur Vergabe öffentlicher Aufträge in den Bereichen Verkehr, Energieversorgung und Trinkwasserversorgung

Sektorenverordnung kompakt befasst sich als erster Titel mit der seit dem **18. April 2016 geltenden novellierten SektVO**. Neben der Kommentierung der Verordnung enthält er Musterformulare, Checklisten und weitere Praxishilfen, die den Praktiker beim Vergabeverfahren in den Sektorenbereichen erheblich unterstützen.

Die Sektorenverordnung ist eine Rechtsverordnung, die besondere Bestimmungen für **Vergabeverfahren über Aufträge regelt, welche im Zusammenhang mit sogenannten Sektorentätigkeiten** vergeben werden. Diese betreffen die Bereiche

- des Verkehrs,
- der Trinkwasserversorgung und
- der Energieversorgung.